

# Satzung

## für den AERO-CLUB HAMBURG Motorflug e.V.

in der Fassung vom 11. September 1989

mit Änderungen vom 9. März 1992, 20. März 2000, 31. März 2008, 2. März 2009, 20. März 2012 und 19. März 2018

### § 1

Der Verein führt den Namen AERO-CLUB HAMBURG Motorflug e. V. und ist in das Vereinsregister eingetragen. Sitz des Vereins ist die Freie und Hansestadt Hamburg. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

### § 2

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports (Luftsports). Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung des privaten Motorfluges und der Pflege des internationalen Luftsportgedankens im Sinne des DEUTSCHEN AERO-CLUBS durch die Anschaffung, den Betrieb und die Unterhaltung von Fluggerät sowie die Ausbildung und Förderung des fliegerischen Nachwuchses.

### § 3

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder des Vorstandes und des Beirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

### § 4

Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen aktiven Mitgliedern
- b) ordentlichen passiven Mitgliedern
- c) Gastmitgliedern (nicht stimmberechtigt)
- d) fördernden Mitgliedern (nicht stimmberechtigt) und
- e) Ehrenmitgliedern

### § 5

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf deren schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme eines PPL-Inhabers als aktives Mitglied ist abhängig von einem Überprüfungsflug mit einem vom Vorstand zu benennenden Fluglehrer.

Mitglied kann auf Antrag jeder werden, der diese Satzung für sich als verbindlich anerkennt.

Die Aufnahmegebühr ist mit Beginn der Mitgliedschaft fällig. Der Vorstand kann hinsichtlich der Fälligkeit im Einzelfall eine andere Regelung treffen.

### § 6

Das Mindestalter für ordentliche Mitglieder beträgt 18 Jahre. Jugendliche vor Vollendung des 18. Lebensjahres gelten als außerordentliche Mitglieder, haben jedoch kein Stimmrecht.

### § 7

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Todesfall,
- b) durch Austritt, welcher dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden muss. Der Austritt kann jeweils zum Quartalsende erfolgen; die Kündigungsfrist beträgt drei Monate; in schriftlich begründeten Härtefällen kann der Vorstand auf der Einhaltung der Kündigungsfrist verzichten, ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht,
- c) durch Ablauf der Gastmitgliedschaft,
- d) durch Ausschluss, wenn das Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins oder gegen die Flugsicherheit in schwerwiegender Weise verstößt oder seinen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachgekommen ist. Der Ausschluss ist ferner möglich, wenn dem Vorstand nach erfolgter Aufnahme Tatsachen bekannt werden, die bei rechtzeitiger Kenntnis zu einer Ablehnung des Aufnahmeantrages geführt hätten.

## § 8

Der Verein ist berechtigt, von seinen Mitgliedern zu erheben:

- a) eine einmalige Aufnahmegebühr, deren Höhe von der ordentlichen oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Vorstand kann hinsichtlich der Höhe im Einzelfall eine andere Regelung treffen.
- b) regelmäßige Beiträge, deren Höhe und Fälligkeit jährlich von der ordentlichen oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt werden;
- c) Flugentgelte, deren Höhe und Fälligkeit vom Vorstand festgelegt werden.

Entstehen durch Verschulden eines Mitgliedes zusätzliche Kosten und wird dieses Verschulden durch Vorstand und Beirat festgestellt, so ist das Mitglied dem Verein gegenüber schadenersatzpflichtig.

Der Schadenersatz beträgt bei Schäden am Fluggerät maximal die Höhe der Selbstbeteiligung der Kasko-Versicherung. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

## § 9

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Freie und Hansestadt Hamburg (Sportamt), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Vorzugsweise ist das Restvermögen für die Förderung des Luftsports zu verwenden.

## § 10

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung

## § 11

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister

Der Verein wird durch die beiden Vorsitzenden und den Schatzmeister, von denen jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind, gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt, jedoch bleibt er jeweils bis zur Neuwahl im Amt. Der Schatzmeister ist um ein Jahr zeitlich versetzt von den beiden Vorsitzenden durch die ordentliche Mitgliederversammlung zu wählen. Das Mindestalter für Vorstandsmitglieder beträgt 25 Jahre. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

## § 12

Der Beirat besteht aus den Referaten:

1. Technik
2. Wirtschaft
3. Ausbildung: a) Schülerverepreter  
b) Lehrerverepreter
4. Öffentlichkeitsarbeit
5. Rechtsangelegenheiten

Die Referatsleiter für Technik, Ausbildung und Rechtsangelegenheiten werden von der Mitgliederversammlung mit dem Schatzmeister zusammen für zwei Jahre gewählt.

Die Referatsleiter für Wirtschaft und Öffentlichkeitsarbeit werden mit dem 1. und 2. Vorsitzenden zusammen für zwei Jahre gewählt. Tritt ein Referatsleiter vor Ablauf der Wahlperiode zurück, so hat der Vorstand das Referat kommissarisch bis zur nächsten Wahl neu zu besetzen.

Der Beirat soll seitens des Vorstandes bei allen wichtigen Entscheidungen zuvor gehört werden.

Die Fluglehrer sind automatisch Mitglieder des Referats "Ausbildung" und als solche berechtigt, nach vorheriger interner Abstimmung an den Beiratssitzungen teilzunehmen.

### **§ 13**

Die Tätigkeit sowohl im Vorstand als auch im Beirat ist ehrenamtlich und begründet keinen Anspruch auf Vergünstigungen oder Entschädigungen gleich welcher Art. Ausgenommen hiervon sind Barauslagen im Interesse des Vereins, die zu Lasten der Vereinskasse erstattet werden.

### **§ 14**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr bis zum 31. März statt. In ihr hat der Vorstand den Geschäftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr, das dem Kalenderjahr entspricht, abzugeben und eine Abstimmung über seine Entlastung herbeizuführen.

Zuvor ist die Bilanz von zwei Mitgliedern zu prüfen und das Ergebnis in der ordentlichen Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Gleichzeitig hat der Vorstand über die Finanzplanung für die kommenden drei Jahre zu berichten. Ferner erfolgt in der ordentlichen Mitgliederversammlung die geheime Neuwahl der beiden Vorsitzenden oder des Schatzmeisters.

Der Vorstand kann darüber hinaus nach eigenem Ermessen außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Der Vorstand muss binnen Monatsfrist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein entsprechender Antrag bei ihm eingeht, der von mindestens zehn Prozent der ordentlichen Mitglieder unterzeichnet ist.

Die Einladungen zu allen Mitgliederversammlungen müssen den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zugehen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 % der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Wird die erforderliche Anzahl auch bei einer Wiederholungsversammlung nicht erreicht, werden die Vorschriften des BGB angewendet.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse über die vom Vorstand auf die Tagesordnung gesetzten Punkte, sowie über Anträge, die mindestens sieben Tage vor dem Termin der Versammlung dem Vorstand zugegangen und von einem Mitglied unterzeichnet worden sind. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Über Beschlüsse der Versammlung ist vom Vorstand ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter, der ein Vorstandsmitglied sein muss, zu unterzeichnen.

### **§ 15**

Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung mit mindestens Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

### **§ 16**

Parteilpolitische Betätigung innerhalb des Vereins ist nicht gestattet.

### **§ 17**

Neben dieser Satzung besteht die Geschäfts- und Flugbetriebs-Ordnung, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird. Die Geschäfts- und Flugbetriebs-Ordnung ist für alle Mitglieder verbindlich.

### **§ 18**

Die Auflösung des Vereins muss mindestens von einem Drittel der Mitglieder beantragt und kann nur von einer Dreiviertel-Mehrheit alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Im Falle der Auflösung des Vereins werden die Bestimmungen des BGB angewendet.

Hamburg, den 19. März 2018

Thorsten Henning  
1. Vorsitzender

Jens Schmidt  
2. Vorsitzender

Ekkehard Unger  
Schatzmeister